

News & Updates für Finanzdienstleister

Ausgabe 34
(April 2019)

SCHERBAUM
SEEBACHER
RECHTSANWÄLTE



Die Finanzdienstleister
STEIERMARK

**Haftung der Bank bei Verschweigen
von verdeckten Provisionszahlungen**

Haftung der Bank bei Verschweigen von verdeckten Provisionszahlungen

Sachverhalt:

Der Kläger wollte Ende 2006 über seine „Hausbank“ einen Teil seines Vermögens veranlagen. Sein Berater empfahl ihm, EUR 350.000,00 in den geschlossenen Immobilienfonds „MPC Holland 68“ zu investieren. Der Berater teilte dem Kläger zwar mit, dass eine Provision (Agio) iHv 3 % an die Bank zu zahlen sei, wies den Kläger aber nicht darauf hin, dass weitere 3 % der vom Kläger geleisteten Investitionssumme von MPC an die beklagte Bank zurückflossen, weil der Berater von dieser (zusätzlichen) Provisionszahlung selbst nichts wusste. Über diese zusätzliche Provision waren bei der beklagten Bank nur wenige Personen informiert.

Hätte die Bank zusätzlich zu den 3 % Agio keine weitere Vergütung von MPC erhalten, hätte sie deren Produkte nicht in ihr Portfolio aufgenommen und dem Kläger wäre die Veranlagung in den geschlossenen Fonds daher auch nicht empfohlen worden. Wenn der Kläger von dieser weiteren Provisionszahlung gewusst hätte, hätte er in den geschlossenen Immobilienfonds nicht investiert, sondern stattdessen eine Vorsorgewohnung gekauft.

Der Kläger forderte von der Bank Ersatz für den ihm durch die nicht werthaltige Veranlagung entstandenen Schaden.

Beurteilung durch den OGH:

Nach gefestigter Rechtsprechung begründet eine Verletzung der Pflicht zur Offenlegung von Innenprovisionen (unabhängig von deren Höhe) dann einen Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Berater nicht nachweist, dass der Erwerb der Anlage mangels Vorliegens einer Interessenkollision nicht im Rechtswidrigkeitszusammenhang mit der Pflichtverletzung steht. Eine Interessenkollision wäre im konkreten Fall dann zu verneinen, wenn die beklagte Bank die MPC-Fonds auch dann empfohlen hätte, wenn sie dafür (abgesehen vom

offen gelegten Ausgabeaufschlag) keine gesonderte Vergütung von ihrem Vertriebspartner erhalten hätte. In diesem Fall wäre ein besonderes Eigeninteresse der Bank am Vertrieb (gerade) dieser Beteiligungen nicht gegeben gewesen.

Beim hier zu beurteilenden Sachverhalt steht allerdings fest, dass die Bank dem Kläger den MPC-Fonds nicht empfohlen hätte, wenn sie keine gesonderte Vergütung von MPC erhalten hätte. Dieser Umstand zeigt aber gerade das besondere Eigeninteresse der Bank am Vertrieb dieses Produkts. Dass der Berater von der (zusätzlichen) Innenprovision keine Kenntnis hatte, ist jedenfalls dann irrelevant, wenn die beklagte Bank durch spezielle vertriebsfördernde Maßnahmen – wie hier – Einfluss auf dessen Beratungstätigkeit und die Anlageentscheidung des Kunden nimmt. Eine unabhängige Beratung ist damit trotz Unkenntnis des Beraters von den Provisionszahlungen nämlich nicht sichergestellt.

OGH 26.02.2019, 8 Ob 166/18x

Dr. Christian Wolf

ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH
8010 Graz, Schmiedgasse 2,
Tel. 0316/832460-166 Fax 0316/832460-10,
office@scherbaum-seebacher.at
FN 219623 a Landesgericht für ZRS Graz
DVR 0820849; UID ATU 53589308